

Abstract

Titel: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Kurzzusammenfassung:

Der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) befasst sich mit der unabhängigen Lebensführung und dem Einbezug in die Gemeinschaft. Menschen mit Beeinträchtigungen haben die gleichen Wahlmöglichkeiten ihren Wohnort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Welche Veränderungen im stationären Wohnbereich notwendig sind, wird in dieser Masterarbeit untersucht. Anhand von Experteninterviews und Berichten wird dies analysiert und festgehalten. Damit lassen sich Zukunftsaussichten und messbare Aufgaben für das Management von sozialen Institutionen ableiten. Auf Grund dieser Erkenntnisse können Institutionen im stationären Bereich die bevorstehenden Schritte angehen. Erst mit der aktiven Auseinandersetzung dieser Thematik kann eine inklusive Gesellschaft entstehen.

Verfasser/in: Simon Gerber

Herausgeber/in: Andreas Laib

Veröffentlichung (Jahr): 22. Juni 2020

Zitation: Simon Gerber, 2020, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft – Institutionen im Vergleich. FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften: Masterarbeit

Schlagworte: Behindertenrechtskonvention, Inklusion, Wohnheim, Selbstbestimmung, Behinderung

Ausgangslage

Im Jahr 2014 hat die Schweiz die UN-BRK ratifiziert. Der Bund hat sich damit verpflichtet die Rahmenbedingungen dieser Konvention umzusetzen. Diese Masterarbeit befasst sich ausschliesslich mit dem Artikel 19 der UN-BRK, welcher eine unabhängige Lebensführung und den Einbezug in die Gemeinschaft für Menschen mit Beeinträchtigungen fordert. Gerade für psychisch beeinträchtigte Menschen im stationären Wohnbereich ist davon bis heute wenig zu spüren. Noch immer leben in der Schweiz viele Personen in sozialen Institutionen, welche ausschliesslich stationär organisiert sind. Dies nimmt diese Masterarbeit zum Anlass genauer hinzuschauen. Es wird überprüft, in welchen Bereichen die Umsetzungen schon fortgeschritten sind und in welchen es noch Bemühungen braucht. Ausserdem gibt es zu viele Fehlanreize, welche es die soziale Institution verunmöglichen, die Umsetzung von Artikel 19 voranzutreiben.

Ziel

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, aufzuzeigen welche Bemühungen bezüglich der Umsetzung des Artikel 19 der UN-BRK bereits heute unternommen und umgesetzt werden und wo noch Handlungsbedarf besteht. Des Weiteren besteht die Absicht darin, Empfehlungen und Strategien für das Management sozialer Institutionen zu generieren. Dies wird durch die Analyse von Aktionsplänen, Wirkungs- und Schattenberichten und gezielt geführter, qualitativer Interviews mit Experten aus der Praxis erarbeitet. Immer mit dem Fernziel, dass möglichst viele Entscheidungsträger aus Politik, Branchenverbänden, NGOs und den sozialen Institutionen selbst sich dieser Thematik annehmen werden.

Vorgehen

Als erstes wurde ein kurzer historischer Abriss über die Entstehung der UN-BRK vermittelt. Im Weiteren sind Begrifflichkeiten aus der Praxis aufgegriffen und erklärt worden. Durch die Analyse von Aktionsplan UN-BRK, dem Wirkungs- und Schattenbericht und anhand gezielt geführter, qualitativer Interviews mit Experten aus der Praxis, sind weitere Erkenntnisse abgeleitet worden. Dabei wurde vor allem darauf geschaut, was bereits umgesetzt worden ist. Anschliessend wurden die drei Berichte und die drei Interviews miteinander verglichen und analysiert. Aus den Interviews sind eigene Daten erhoben und selbständig analysiert worden, welche die Wissenschaftlichkeit dieser Masterarbeit unterstreichen. Daraus ist eine Art «Massnahmen-Katalog» für das Management entstanden, welcher anhand des St.Galler Management-Modells gegliedert wurde. Das Management einer sozialen Institution kann damit Handlungsempfehlungen auf den unterschiedlichsten Dimensionen für sich ableiten.

Auch die Bedeutung des Managements wurde hinterfragt. Sobald die Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK hin zu mehr ambulanten Angeboten geht, werden sich auch Organisationsstrukturen verschieben. Als letztes Kapitel hat sich der Autor über zukunftsweisende Schritte Gedanken gemacht und in seine persönliche Schlussfolgerung mit einfließen lassen.

Erkenntnisse

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Branche auf dem Weg ist und dass sich bereits vieles getan hat. Vor allem die Branchenverbände mit ihren Massnahmen, Zielen und Anregungen haben hier eine Vorreiterrolle übernommen. Die einzelnen sozialen Institutionen sind unterschiedlich weit in der Umsetzung. Zu beachten ist, dass die Institutionen in Zukunft noch innovativer und flexibler auftreten müssen.

Für eine konsequente Umsetzung braucht es ein Umdenken der gesamten Bevölkerung. Erst dadurch können Ausschlüsse vermieden werden und eine inklusive Gesellschaft entstehen. Die meisten Betroffenen wünschen sich, so selbständig wie möglich leben können. Weitere Erkenntnisse sind, dass die sozialen Institutionen auch kulturelle Aspekte berücksichtigen müssen. Erst eine Kultur welche Partizipation, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung auch zulässt, kommt Menschen mit Beeinträchtigungen zugute.

Für die Zukunft ist es wichtig, dass die Fragen rund um die Finanzierung geklärt werden. Als erstes muss definiert werden, ob der Bund oder die Kantone für die Finanzierung im ambulanten Setting zuständig sind. In einem zweiten Schritt gilt es ein Systemwechsel von einer Objektfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung anzugehen. Auch bestätigt hat sich, dass ambulante Angebote oftmals kostengünstiger sind als stationäre.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die heutige Form von Fürsorge nicht mehr zeitgemäss ist und dadurch Entwicklungsprozesse behindert werden und der Selbstbestimmung im Wege stehen. Wichtig ist, dass Unterstützungsangebote existieren, welche Betroffene für die selbständige Erledigung ihrer Angelegenheiten brauchen.

Für den Autor hat sich gezeigt, dass es auch in Zukunft stationäre Wohnheime geben wird und nicht von heute auf morgen von stationär zu ambulante gewechselt werden kann. Jedoch wird der Trend zu mehr dezentralen, ambulanten Angeboten bestehen bleiben. Die Institutionen müssen darauf achten, dass sie nicht plötzlich von privaten Anbietern überrollt werden. Ansonsten können sie ihre Position und Marktfähigkeit als Anbieter im autonomen Wohnen verlieren.

Zudem werden sich im Zuge der konsequenten Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK auch die Organisationsstrukturen und die Durchlässigkeit der Angebote anpassen und verändern müssen. Der Autor ist sich sicher, dass solche Veränderungen den betroffenen Menschen zugutekommen werden.